

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in	Ulrich Renziehausen
	Telefon (0202)	563 2329
	Fax (0202)	563 8141
	E-Mail	ulrich.renziehausen@aph.wuppertal.de
	Datum:	23.03.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0414/05 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
13.04.2005 Betriebsausschuss Alten- und Altenpflegeheime o. B.		Entgegennahme
Änderungen der neuen Eigenbetriebsverordnung zum 01.01.2005		

Grund der Vorlage

Änderungen der Eigenbetriebsverordnung im Rahmen des „Gesetzes für ein neues kommunales Finanzmanagement“ (NKFG) zum 01.01.2005 wird dem Betriebsausschuss zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag

Die neue Eigenbetriebsverordnung wird vom Betriebsausschuss zur Kenntnis genommen.

Dr. Kühn

Renziehausen

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem "**Gesetz für ein neues kommunales Finanzmanagement**" (NKFG) wurde zum 01.01.2005 in sämtlichen Kommunen NRWs die kameralistische Buchführung durch die kaufmännische Buchführung ersetzt. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurde in Artikel 16 auch die Eigenbetriebsverordnung NRW novelliert. Die Änderungen sind – zumindest auf den ersten Blick nicht von inhaltlich wesentlicher Bedeutung. Die Unterschiede können aber im Einzelfall die bisherige Interpretation des Verordnungstextes modifizieren.

Neben rein sprachlichen und redaktionellen Änderungen ("Betriebsleiter" statt "Werkleiter") wird auf folgende Modifizierungen hinweisen, die nicht unbedingt eine Rechtsänderung beinhalten:

- § 2 Abs. 1 / § 5 Abs. 7 Auf die Haftung von Betriebsleitung und Betriebsausschuss wird ausdrücklich hingewiesen (Verweis auf § 84 Landesbeamtengesetz)
- § 3 Abs. 3 Die Unterschriftsbefugnis beim Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern soll möglichst auf die Betriebsleitung übertragen werden.
- § 5 Abs. 4 Die Unterrichtungspflicht der Betriebsleitung gegenüber dem Betriebsausschuss umfasst insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik und die Unternehmensplanung.
- § 5 Abs. 5 Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.
- § 6 Abs. 3 Danach steht dem Bürgermeister ein Weisungsrecht gegenüber der Betriebsleitung nicht zu, soweit Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung betroffen sind, die der ausschließlichen Betriebsleitung unterliegen.
- § 10 Abs. 1 : Ein Überwachungssystem (Riskmanagement) ist zu etablieren.
- § 13 Abs.2 : Korruptionsprävention: Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. (Gerade bei kleineren Betrieben dürfte das im Einzelfall unpraktisch sein.)
- § 15 Abs. 2: Nachweis von Deckungsmitteln
- § 18 Der Mittelfristigen Finanzplanung ("MiFriFi") ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen
- § 19 Abs. 3 Ausdrückliche Verpflichtung zur Kosten- und Leistungsrechnung
- § 23 Abs. 1 GUV ist entsprechen § 275 HGB zu führen
- § 24 Abs. 2 Konkretisierung des Anlagenspiegels als Bestandteil des Anhangs
- § 25 Abs. 1/2 Lagebericht: Verweis auf § 289 HGB und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Weitere Informationen zum neuen Finanzmanagement finden Sie im Internet unter

<http://www.neues-kommunales-finanzmanagement.de/>